

Zeitschrift: Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde

Herausgeber: F. Pieth

Band: - (1940)

Heft: 12

Artikel: Ein Ehevertrag aus dem Jahre 1791

Autor: Eisenring, Gregor

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-397086>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 27.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ein Ehevertrag aus dem Jahre 1791.

Mitgeteilt von Gregor Eisenring, Thusis.

„Ehen werden im Himmel geschlossen“, sagt ein altes Sprichwort, und gewiß hat Gott Amor seit urdenklichen Zeiten die Herzen zweier Liebenden zusammengeführt. Dies hinderte aber die Eltern junger Leute, welche den ehelichen Bund miteinander zu schließen sich versprachen, nicht, vor diesem ernstesten Schritt über Aussteuer, Morgengabe, eventuell Witwengeld und dergleichen Dinge vor Zeugen einen förmlichen Vertrag abzuschließen. Allerdings wurden solche „Heurats-Contracte“ speziell in den „obern Kreisen“ abgeschlossen.

Ein derartiges Dokument fand sich in einem Hause in Alt-Thusis und wird seiner Originalität wegen hier wiedergegeben.

Heuraths-Contract.

Im Nahmen der Hochheiligen und Hochgelobten Dreieinigkeit: Gott Vatter, Sohn und H. Geist, Amen!

Kund und zu wüssen seyn hiermith und in Kraft gegenwärtiges Ehe - Pactens - Instrument Jedermänniglichen! Sonderlich aber, denen es zu wüssen von Nöthen ist; wie das durch angezweifelte Leitung und Wirkung des Großen Gottes eine regelmäßige und allen nachfolgenden Umständen nach geziemende Ehe-Verlobung Entzwschend dem Ehrbaren und Kunsterfahrenen Herr Chirurgus Joh. Gottfried Hummel, ehelich gezeugter Sohn des Hochgeacht. und Hochgesch. Herrn Johann Gottfried Hummel berühmten und Erfahrenen Chirurgus und Leuth. seines durchlauchtigsten Fürsten vom Marktgau Kirchen im Fürstentum Öttingen, Einestheils. Sodann mit der wohl Ehr- und Tugendreichen Jungfrau Anna Christina Rosenroll, eheliche Tochter des Hochgeachteten und Hochgeehrten Herren Landammann Felix Rosenrollen von hier, Anderntheils und zumahlen diese Ehe-Verlobung mit Wüssen und Einwilligung Beidseitigen Hochehrenden Elteren und nächsten Anverwandten erfolgt. Also sind mit Intervention denenselben nachfolgende Pacten Errichtet und denenselben Nachzukommen durchgesetzt und gegenseitig Hochzuleben, versprochen und gelobet worden. Also:

1. Verspricht der Herr Bräutigam Seiner Jungfr. Braut und Seine Jungfrau Braut ihm Herr Bräutigam, alle Liebe, Treue und eheliche Pflicht bis und solange daß der Große Gott durch den zeitlichen Todt dieses Eheband auflösen wird, zu halten und zu beobachten.

2. Verspricht der Herr Bräutigam seiner Jungfrau Braut mit standmäßigen Ehepfändern und Sbosaglien zu regallieren und beschenken.

3. Versprechen diese Eheverlobten in Kurzem und sobald es die Umstände erlauben dieses Ihr Ehe-Verlöbniß durch deutliche Copolation zu vollziehen und zu bestätigen.

4. Verspricht der Herr Bräutigam siner Jungfrau Braut zu einer Morgengab Ein Hundert, sage 100 Ducaten, welche die Jungfrau Braut oder deren Erben nach ereignendem Todesfall aus des Herr Bräutigam Mittel können und sollen bezogen werden.

5. Verspricht der Herr Bräutigam der Jungfrau Braut, so sie ihn überleben würde, ein Capital zu stipulieren, damit aus welchem Zins, solange sie im Wittwenstande verharret einen anständigen Wittwen-Sitz könne gemiethet werden.

6. Verspricht der Herr Vatter von der Jungfrau Brauth, daß diese seine Jungfrau Tochter nicht im mindesten von den Elteren ihre Tochter solle noch könne verkürztet, sondern seiner Zeit eine Vollkommene gleichzeitig beobachtet werden.

Zur Bekräftigung, wie auch Steiff und Anhaltung alles Ob-Verschriebenen werden sie beide Theile unterschreiben und von uns Augezeugten und Endsbenannten verfaßter und wird schließlichen diesen Eheverlobten allen himmlischen Seegen zum Anfang, Mittel und Ende herzlichen angewünscht.

So geschehen :

Thusis, den 18. Februar 1791.

Joh. Gottf. Hummel, Chirurgus, wie oben bescheint.
Anna Christina Rosenroll.

Felix Rosenroll, bescheint obiges als Vatter.

Conradin Veraguth, als Teilhaber obiger Verfassung
und Zeuge bescheint.

Joh. Anthony Passett, gleichfalls wie oben, bescheint.